VERORDNUNG (EWG) Nr. 2328/88 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8 und Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1470/88 (4), sind die Einlagerungsstellen genannt, bei denen die Kaufangebote für die Erzeugnisse eingereicht werden, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu einem bestimmten Preis zu verkaufen sind. Damit die spanische Einlagerungsstelle in den zwei letzten Monaten des Wirtschaftsjahres in Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 Sultaninen, Korinthen oder getrocknete Feigen ankaufen kann, ist die Liste der Einlagerungsstellen zu vervollständigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 wird der nachstehende dritte Gedankenstrich angefügt:

„— im Fall von Erzeugnissen im Besitz einer spanischen Einlagerungsstelle, an die zuständige Einlagerungsstelle am Sitz von SENPA, c/Beneficencia 8, 28004-Madrid."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 75.